

[rt Austria](#) Johannes Gutenberg-Straße 3 2700 Wiener Neustadt

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
 STRAHLENSCHUTZ - Abteilung I/7
 z.H. Sg. Frau Dr. Waltraud Petek
 z.H. Sg. Frau Mag.Dr. Ehold!

Wiener Neustadt, 14.4.2019

Betreff: Begutachtungsentwurf BMNT-UW.1.1.8/0004-I/7/2019

Ergeht an: Abt-17@bmnt.gv.at; begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

STELLUNGNAHME zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren durch ionisierende Strahlung (Strahlenschutzgesetz 2019)

Der Berufsverband für Radiologietechnologie Österreich, als Interessenvertretung, nimmt sein Recht auf Mitbestimmung im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens wahr. Als Berufsverband sind wir erster Ansprechpartner für alle Themenfelder, welche das Berufsbild der Radiologietechnologie betreffen. Somit sind wir - auch im Sinne der Patientensicherheit - dem Strahlenschutz verpflichtet.

Der vorliegende Entwurf des StrSchG 2019 hat zum Ziel, Personen vor Gefahren ionisierender Strahlung zu schützen. Dazu gehören auch Bestimmungen zum Schutz von Patienten. Der gegenständliche Entwurf wiederholt über weite Teile den Text der Richtlinie und überlässt weitere Konkretisierungen einer Vielzahl von Verordnungsermächtigungen.

Allgemein gilt, dass nur qualifiziertes Personal einen ausreichenden Strahlenschutz sicherstellt. Insbesondere ist zukünftig den Anforderungen an die personelle Ausstattung bei den behördlich bewilligten Tätigkeiten verstärkt Rechnung zu tragen.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

§ 17 Bewilligung für die Ausübung von Tätigkeiten

Wie in den Erläuterungen ausgeführt, sollen die bestehenden Bewilligungs- und Meldebestimmungen auch weiterhin gelten. In der Regel liegt der Schwerpunkt auf den technischen und organisationsrechtlichen Bestimmungen, während auf personelle Ressourcen und Anforderungen zur Durchführung der Tätigkeiten nicht oder nur kaum (zB. Anwesenheit von Strahlenschutzbeauftragten, ...) Bezug genommen wird.

rt Austria Johannes Gutenberg-Straße 3 2700 Wiener Neustadt

Zukünftig ist sicherzustellen, dass auch die personellen Anforderungen zur Ausübung der beabsichtigten Tätigkeit, neben den Erfordernissen an die technischen und organisationsrechtlichen Bestimmungen, auf der gleichen Stufe als wesentliches Anforderungskriterium für den Erhalt einer Bewilligung zu stehen hat.

Eine Bewilligung soll zukünftig nur erteilt werden, wenn auch die Belange der Personalqualität berücksichtigt werden. Eine alleinige Vorschreibung von Strahlenschutzbeauftragten und Medizinphysikerin ist nicht ausreichend, sondern gehört ergänzt um das Erfordernis der Personalqualität mit entsprechender Ausbildung, Fort- und Weiterbildung, um die bewilligten Tätigkeiten durchführen zu können. In den Bewilligungsbescheiden sind somit auch die Anforderungen an die Personalqualität abzubilden.

Der Berufsverband spricht sich aus diesem Grund dafür aus, dass das Erfordernis der Personalqualität einen wesentlichen Bestandteil in den Bewilligungsverfahren einnimmt.

Vorschlag § 17 (1) Z 4

Z 4. und die geforderten personellen Ressourcen und Anforderungen, insbesondere im Bereich der Ausbildung, Fort- und Weiterbildung, zur Ausübung der bewilligten Tätigkeit sichergestellt werden.

§ 61 Behördliche Überprüfung

Art. 104 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2013/59/Euratom normiert, dass jeder Mitgliedstaat ein geeignetes Inspektionssystem zur Durchsetzung der Vorgaben der Richtlinie inklusive entsprechender Überwachungs- und Abhilfemaßnahmen einzurichten hat. Weiters haben Behörden ein Programm für Inspektionen einzurichten, das dem möglichen Ausmaß und der Art der mit den Tätigkeiten verbundenen Gefahr, einer allgemeinen Bewertung von Strahlenschutzfragen bei diesen Tätigkeiten und dem Stand der Einhaltung der gemäß dieser Richtlinie verabschiedeten Bestimmungen Rechnung trägt.

Will man im neuen Strahlenschutzgesetz auch internationalen Vorgaben, wo Qualitätsmanagementsysteme state of the art sind, Folge leisten, ist ein systematischer Prozess mit eindeutigen Verfahrensbestimmungen umzusetzen. Entsprechend dem Gefährdungspotential der jeweiligen Tätigkeit (graded approach) ist ein Inspektionssystem zu entwickeln, welches bei den behördlichen Überprüfungen sowohl Anforderungen an die technischen Qualitätsvoraussetzungen, aber auch an die Personalqualität (zB. Nachweise zur Ausbildung, Fort- und Weiterbildung im Bereich Strahlenschutz, ...) beinhaltet.



[rtaustria](#) Johannes Gutenberg-Straße 3 2700 Wiener Neustadt

Die vorgeschlagenen Absätze in § 61 gehen in keiner Weise darauf ein, weder in welcher Art und Weise eine systematische Überprüfung (Inspektionssystem) stattzufinden hat, noch welches Programm oder Inspektionssystem diesen gesetzlichen Verpflichtungen zugrunde zu legen ist.

Nach derzeitigem Recht (§ 17 (2) StrSchG 1969) wird noch auf die Art und Weise eingegangen. Die gesetzlichen Bestimmungen müssen zum Thema "Behördliche Überprüfung" grundsätzliche Vorgaben enthalten, die entweder im Gesetzestext oder Verordnungsweg näher geregelt werden können. Es ist in Umsetzung der Richtlinie wohl davon auszugehen, dass künftig mittels einer noch zu erlassenden Verordnungsbestimmung die Details zur systematischen Inspektion bzw. die inhaltlichen Vorgaben für das Programm konkretisiert werden müssen.

Fazit:

Wir sprechen uns entschieden dafür aus, dass die Anforderungen an ein Inspektionssystem breiter zu sehen sind und dass nicht nur technische Aspekte, Hauptinhalte einer behördlichen Überprüfung zu sein haben, sondern auch die damit verbundene Personalqualität mit entsprechender Ausbildung und Fort- und Weiterbildung zu überprüfen ist!

Zusätzlich spricht sich der Berufsverein dafür aus, dass eine gesonderte Verordnungsermächtigung festgeschrieben wird, welche die weiteren Bestimmungen zu den formellen Prozessen und Verfahren (d.h. Inspektionssystem unter Berücksichtigung von sowohl technischen als auch personellen Qualitätsanforderungen, ...) im Verordnungsweg festlegen soll.

Vorschlag: § 61 (4)

Die Bundesministerin wird ermächtigt mit VO weitere Bestimmungen zu den formellen Prozessen und Verfahren (Inspektionssystem unter Berücksichtigung von sowohl technischen als auch personellen Qualitätsanforderungen, ...) von behördlichen Überprüfungen festzulegen.

Ergänzend ist noch unsere Stellungnahme zur medizinischen Strahlenschutzverordnung vom 5.12.2017 festzuhalten, wo der Berufsverein sich bei der Stellungnahme zu §17 MedStrSchVo wie folgt ausgesprochen hat.

"§ 17 Qualitätssicherungs- und Qualitätskontrollprogramme

Bezugnehmend auf die Unterstützungserklärung durch die ÖGMP vom Mai 2017 "Eine behördliche personelle und fachspezifische Begutachtung der Arbeitsstellen bezüglich der im MTD Gesetz vorgegebenen Tätigkeiten im Rahmen der periodischen Überwachung von Strahleneinrichtungen nach § 17 des StrSchG wäre, sofern nicht bereits durchgeführt, wünschenswert. Dies auch um der notwendigen Aufsichtspflicht der RadiologietechnologInnen bei Tätigkeitsübertragungen auf RöntgenassistentInnen zu entsprechen.", wird angeregt, dass der § 17 um einen Absatz ergänzt wird. Textvorschlag Absatz 2 Der Bewilligungsinhaber hat sicherzustellen, dass nur gesetzlich geregelte

rtaustria Johannes Gutenberg-Straße 3 2700 Wiener Neustadt

Gesundheitsberufe entsprechend ihrer Berufsgesetze zum Betrieb von radiologischen Geräten und Anlagen heranzuziehen sind und bei medizinisch-radiologischen Verfahren eingesetzt werden.“

§ 63 Anwesenheitspflicht

Wir schließen uns jedenfalls der Formulierung in Absätzen (1) und (2) an, sehen aber die "Ausnahmeregelung der Anwesenheit des Strahlenschutzbeauftragten im Einzelfall (3) im medizinischen Bereich kritisch.

Es geht im medizinischen Bereich um den Patientenschutz. Hierzu dürfen wir ebenfalls auf unsere Stellungnahme zur medizinischen Strahlenschutzverordnung vom 5.12.2017 und das Schreiben der ÖGMP vom Mai 2017 verweisen.

§ 66 Aus- und Fortbildung

Die näheren Bestimmungen zur Aus- und Fortbildung von Strahlenschutzbeauftragten sollen mittels Verordnungsermächtigung festgelegt werden.

Zukünftig ist im Verordnungsweg jedenfalls auch sicherzustellen, dass wie bisher eine Ausbildung im radiologisch-technischen Dienst gemäß dem Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz StF: BGBI. Nr. 460/1992) und der erfolgreiche Abschluss einer Strahlenschutzausbildung gemäß Anlage 8, soweit die betreffende Person nicht bereits im Rahmen ihrer Ausbildung gemäß Z 1 einen Unterricht auf den in Anlage 8 angeführten Fachgebieten mit Erfolg abgeschlossen hat (FH-MTD-AV: BGBI. Nr. 70/2005 Anlagen 3 und 12), nachzuweisen ist, um im medizinischen Bereich als Strahlenschutzbeauftragter tätig sein zu können. Gleiches hat auch für den nichtmedizinischen Bereich - sowie bisher - zu gelten.

Der Berufsverband für Radiologietechnologie Österreich (rtaustria) ersucht um Berücksichtigung der Stellungnahme und steht selbstverständlich für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michaela Knabl, MEd.

Präsidentin

Anlagen:

- Schreiben ÖGMP vom Mai 2017
- Stellungnahme zur medizinischen Strahlenschutzverordnung vom 5.12.2017



rtaustria
Fr. Michaela Rosenblattl, MEd
Johannes Gutenberg-Straße 3
2700 Wiener Neustadt

Sehr geehrte Frau Präsidentin des Berufsfachverbandes für Radiologietechnologie Österreich,

die Österreichische Gesellschaft für Medizinische Physik (ÖGMP) unterstützt das Anliegen des Berufsfachverbandes für Radiologietechnologie Österreich (rtaustria) in ihrer Forderung nach Verwendung von RadiologietechnologInnen in privaten als auch öffentlichen Einrichtungen an den für sie vorgesehenen Arbeitsplätzen.

Eine behördliche personelle und fachspezifische Begutachtung der Arbeitsstellen bezüglich der im MTD Gesetz vorgegebenen Tätigkeiten im Rahmen der periodischen Überwachung von Strahleneinrichtungen nach §17 des StSchG wäre, sofern nicht bereits durchgeführt, wünschenswert. Dies auch um der notwendigen Aufsichtspflicht der RadiologietechnologInnen bei Tätigkeitsübertragungen auf RöntgenassistentInnen zu entsprechen.

Eine sichere und möglichst schonende Strahlenexposition von Patienten und Patientinnen ist auch weiterhin immer als oberstes Ziel definiert.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Brigitte Zurl, e.h.
Präsidentin ÖGMP

rt austria Johannes Gutenberg-Straße 3 2700 Wiener Neustadt

BMGF - III/5 (Strahlenschutz, Umwelt und Gesundheit)
 Abteilung Strahlenschutz
 zH MR Mag. Manfred Ditto
 Radetzkyplatz 2
 1030 Wien
 per E-Mail an BMGF.SIII.Abt.5@bmgf.gv.at und cc an manfred.ditto@bmgf.gv.at

Wiener Neustadt. 05.12.2017

Stellungnahme

Neufassung der Medizinischen Strahlenschutzverordnung BMGF-32240/0006-III/5/2017-

Sehr geehrter MR Mag. Ditto,

Vielen Dank, dass uns als Berufsverband für Radiologietechnologie Österreich die Gelegenheit gegeben wird, zum Entwurf einer Neufassung der Medizinischen Strahlenschutzverordnung Stellung zu nehmen. Als Berufsverband sind wir erster Ansprechpartner alle Themen die Radiologietechnologie betreffend und damit auch des medizinischen Strahlenschutzes.

§2 Begriffsbestimmungen

Wir begrüßen die Ergänzung in den Erläuterungen zu § 2 Z 2 - Welche Personen befugt sind, die klinische Verantwortung für eine einzelne medizinische Exposition zu übernehmen, ergibt sich aus den entsprechenden Gesetzen (zB Ärztegesetz, MTD-Gesetz).

Eine namentliche Benennung, welche Berufsgruppe im Einzelfall als anwendende Fachkraft (ÄrzteG oder MTD-G) heranzuziehen ist, ist aus dieser Verordnungsbestimmung noch nicht konkret abzuleiten, jedoch die berufsrechtliche Zulässigkeit (Qualifikationserfordernisse laut Berufsrecht für die jeweils betroffenen Berufe mit spezifizierten berufsrechtlichen Bestimmungen). Das ist grundsätzlich als positiv zu betrachten und wird im Sinne einer Fortschreibung der aktuell geltenden Rechtslage begrüßt.

§5 Verantwortlichkeiten

Der Berufsverband möchte sicherstellen, dass für den gesamten radiologietechnologischen Prozess das Erfordernis der klinischen Verantwortung gemäß EURATOM-Richtlinie sichergestellt ist. Die vorgeschlagene Fassung im 3. Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen für medizinische Expositionen, § 5 „Verantwortlichkeiten“ lässt dazu Fragen offen.

Speziell in der Zusammenschau von § 5 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 ist eine durchgängige Sicherstellung der klinischen Verantwortlichkeit für die anwendende Fachkraft noch nicht klar erkennbar.

Wenn gilt, dass für jene Belange der klinischen Verantwortung, die nicht von der anwendenden Fachkraft selbst wahrgenommen werden können, ausschließlich Personen heranzuziehen sind, die dafür ausgebildet und zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung berechtigt sind, dann muss auch folgerichtig diesen Personen für diesen Teil die klinische Verantwortung dafür übertragen werden.

rt Austria Johannes Gutenberg-Straße 3 2700 Wiener Neustadt

Wir sehen in der vorgeschlagenen Fassung eine Umsetzungslücke im Bereich der durchgängigen Sicherstellung der klinischen Verantwortung. Dies insbesondere für den Fall, wo die anwendende Fachkraft Belange der klinischen Verantwortung nicht selbst wahrnehmen kann. Hier wird im Verordnungstext (§ 5 Abs. 3) normiert, dass die anwendende Fachkraft Personen heranzuziehen hat, die dafür ausgebildet und zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung berechtigt sind. Jedoch wird in diesem Absatz leider keine Aussage getroffen, wer und in welchem Ausmaß für diesen Teil- oder Prozessschritt das Erfordernis der klinischen Verantwortung sicherstellt.

Aus diesem Grund wird eine geringfügige Ergänzung des § 5 Abs. 3 vorgeschlagen, die diesem Erfordernis entspricht.

Textvorschlag

§ 5 (3) *Die anwendende Fachkraft hat für jene Belange der klinischen Verantwortung, die nicht von ihr selbst wahrgenommen werden können, Personen heranzuziehen, die dafür ausgebildet, (und) zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung berechtigt sind und die klinische Verantwortung tragen.*

§ 9 Aus- und Fortbildung

Wir begrüßen, dass den Anforderungen der Richtlinie 2013/59/Euratom in Zusammenhalt der Art. 59, 79, 14 und 18, im Vorschlag der Neufassung der medizinischen Strahlenschutzverordnung nachgekommen wird und anwendende Fachkräfte und die an den praktischen Aspekten medizinisch-radiologischer Verfahren beteiligten Personen unter anderem über eine anerkannte Ausbildung im Strahlenschutz verfügen müssen.

Mit Hauptaugenmerk auf den Patientenschutz lehnen wir aber den ersten Satz des vorgeschlagenen § 9 Abs. 4 ab. Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits einschlägig tätig waren, müssen eine Strahlenschutzausbildung gemäß § 9 Abs. 2 nachweisen. Der alleinige Nachweis einer einschlägigen Tätigkeit stellt nicht sicher, dass betroffenen Personen ausreichend Wissen über Strahlenschutz besitzen.

Außerdem sei noch anzumerken, dass der vorliegende Textvorschlag § 9 Abs. 4 nicht klar gefasst ist.

Statt „.....dieser Verordnung bereits tätig waren, benötigen keine Ausbildung gemäß Abs. 2.“

Textvorschlag

müsste es „.....dieser Verordnung bereits tätig waren, benötigen *keine Strahlenschutzausbildung* gemäß Abs. 2.“ heißen.

§ 14 Aufzeichnungen über medizinische Expositionen

Im Sinne der Dokumentationspflicht aus verschiedensten Berufsgesetzen ist der § 14 Abs. 3 mit dem Namen der Person, die mit der konkreten Durchführung beauftragt ist, zu ergänzen.

Textvorschlag:

§ 14 (3) Angaben *zur durchführenden Person und zur Patientendosis müssen Teil des radiologischen Befundes sein.*

rt Austria Johannes Gutenberg-Straße 3 2700 Wiener Neustadt

4. Abschnitt - Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle

Es wäre angebracht in diesem Abschnitt auch die Ausbildungserfordernisse gemäß § 9 Aus- und Fortbildung des Personals, welches die radiologischen Geräte betreibt, zu prüfen.

§ 17 Qualitätssicherungs- und Qualitätskontrollprogramme

Bezugnehmend auf die Unterstützungserklärung durch die ÖGMP vom Mai 2017 *“Eine behördliche personelle und fachspezifische Begutachtung der Arbeitsstellen bezüglich der im MTD Gesetz vorgegebenen Tätigkeiten im Rahmen der periodischen Überwachung von Strahleneinrichtungen nach §17 des StSchG wäre, sofern nicht bereits durchgeführt, wünschenswert. Dies auch um der notwendigen Aufsichtspflicht der RadiologietechnologInnen bei Tätigkeitsübertragungen auf RöntgenassistentInnen zu entsprechen.”*, wird angeregt, dass der § 17 um einen Absatz ergänzt wird.

Textvorschlag Absatz 2

Der Bewilligungsinhaber hat sicherzustellen, dass nur gesetzlich geregelte Gesundheitsberufe entsprechend ihrer Berufsgesetze zum Betrieb von radiologischen Geräten und Anlagen heranzuziehen sind und bei medizinisch-radiologischen Verfahren eingesetzt werden.

§ 18 Qualitätsprüfungen

Die Intention des §18 Abs. 6 ist, die Rolle von Medizophysikerinnen/Medizophysikern bei den Qualitätsprüfungen festzulegen. Dies ist eine Anforderung der Richtlinie und wird bereits mit dem ersten Satz des § 18 Abs. 6 umgesetzt.

Wie in den Erläuterungen zu § 20 ausgeführt, wird es als optimal angesehen, wenn Konstanzprüfungen von den Personen durchgeführt werden, die im täglichen Betrieb die Geräte bedienen, da diese am besten in der Lage sind, Fehlfunktionen rasch und zuverlässig zu erkennen.

Dementsprechend hat der letzte Satz im § 18 Abs. 6 („... sind ... einzubeziehen.“) in Zusammenschau mit § 20 (1) („Mit der Durchführung ... sind zu betrauen, vorrangig ...“) zu entfallen.

§ 22 Einbeziehung von Medizophysikerinnen/Medizophysikern

Mit Abs. 1 Z 1 bis 3 sollen die Forderungen des Art. 58 (Verfahren) Buchstabe b i) bis iii) der Richtlinie 2013/59/Euratom umgesetzt werden. Bei den in Abs. 1 Z 1 und 2 genannten medizinisch-radiologischen Verfahren hat die zuständige Behörde die erforderliche Anzahl von Medizophysikerinnen/Medizophysikern vorzuschreiben. Bei Verfahren, auf die sich Abs. 1 Z 3 bezieht (hauptsächlich handelt es sich dabei um röntgendiagnostische Anwendungen), werden in der Regel keine Medizophysikerinnen/Medizophysiker beizuziehen sein.

Hier schlagen wir eine Änderung in der Struktur des § 22 vor, da sich „insbesondere“ nur auf Ziffer 1 und Ziffer 2 beziehen kann. Für Ziffer 3 wird vorgeschlagen einen neuen Absatz einzuführen, um klarzustellen, dass bei nicht in Z1 oder Z2 genannten medizinisch-radiologischen Verfahren nicht insbesondere sondern erforderlichenfalls Medizophysiker hinzuziehen sind.

Textvorschlag:

§ 22. (1) Bei medizinisch-radiologischen Verfahren sind Medizophysikerinnen/Medizophysiker in einer dem radiologischen Risiko des Verfahrens entsprechenden Weise einzubeziehen. Insbesondere sind

1. bei strahlentherapeutischen Verfahren – mit Ausnahme von nuklearmedizinischen Standardtherapien – Medizophysikerinnen/Medizophysiker zu enger Mitarbeit hinzuziehen,

rtaustria Johannes Gutenberg-Straße 3 2700 Wiener Neustadt

2. bei nuklearmedizinischen Standardtherapien und bei strahlendiagnostischen und interventionsradiologischen Verfahren mit hohen Patientendosen gemäß § 11 Abs. 1 Z 3 Medizinphysikerinnen/Medizinphysiker hinzuzuziehen.

(2) Bei nicht in Z 1 oder 2 genannten medizinisch-radiologischen Verfahren sind erforderlichenfalls Medizinphysikerinnen/Medizinphysiker hinzuzuziehen.

(3) Sofern Medizinphysikerinnen/Medizinphysiker nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Bewilligungsinhaberin/zum Bewilligungsinhaber stehen, sind vertragliche Vereinbarungen über deren Einsatz abzuschließen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 32 Teleradiologie

In der Teleradiologie gibt es keine substantiellen Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage (ausgenommen die Zulässigkeit im Rahmen der Trauma-Grund- und -Schwerpunktversorgung sowie in dislozierten ambulanten Erstversorgungseinrichtungen von Akutkrankenhäusern). Ob die Möglichkeiten, die die Teleradiologie prinzipiell bietet mit dem vorliegenden Vorschlag tatsächlich ausgeschöpft werden können, ist zu bezweifeln. Ob dies einen ressourcenschonenden Einsatz der technischen Mittel, die zur Verfügung stehen leistet, wird leider weiterhin nicht beantwortet. Die technischen Möglichkeiten sind mit Sicherheit gegeben, aktuell noch größer und umfangreicher als vor zehn Jahren. Leider wird die rechtliche Zulässigkeit dem nicht gerecht und bildet sich im vorliegenden Vorschlag nicht ab.

Anzumerken ist, dass der Absatz (2) „*Die überweisende Person muss sich am Ort der konkreten Durchführung der medizinischen Exposition befinden und die zur Feststellung der Rechtfertigung erforderlichen Angaben ermitteln.*“ nicht die Realität und gelebte Praxis abbildet. Selbst bei nicht-teleradiologischen Settings befindet sich die überweisende Person nicht am Ort der konkreten Durchführung.

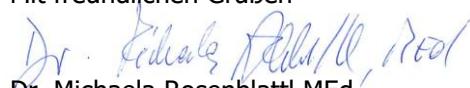
Radiologietechnologinnen/Radiologietechnologen haben schon bisher im Rahmen ihrer berufsrechtlichen Verantwortung in der eigenverantwortlichen Ausführung aller radiologisch-technischen Methoden einen wesentlichen Anteil in der Sicherstellung der Rechtfertigung für medizinische Expositionen. Auch in Zukunft wird diese Forderung ein wichtiges Aufgabenfeld für Radiologietechnologinnen/Radiologietechnologen darstellen.

§ 35 Teilchenbeschleuniger

Zu ergänzen wäre die entsprechende Anzahl an Radiologietechnologinnen/Radiologietechnologen, die für den Betrieb eines Elektronenbeschleunigers laut ÖSG (mindestens zwei) vorgeschrieben sind.

Der Berufsfachverband für Radiologietechnologie Österreich (rtaustria) ersucht um Berücksichtigung der Stellungnahme und steht selbstverständlich für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michaela Rosenblattl, MEd.

Präsidentin

Anlagen: Schreiben ÖGMP vom Mai 2017



rtaustria

Fr. Michaela Rosenblattl, MEd
Johannes Gutenberg-Straße 3
2700 Wiener Neustadt

Sehr geehrte Frau Präsidentin des Berufsfachverbandes für Radiologietechnologie Österreich,

die Österreichische Gesellschaft für Medizinische Physik (ÖGMP) unterstützt das Anliegen des Berufsfachverbandes für Radiologietechnologie Österreich (rtaustria) in ihrer Forderung nach Verwendung von RadiologietechnologInnen in privaten als auch öffentlichen Einrichtungen an den für sie vorgesehenen Arbeitsplätzen.

Eine behördliche personelle und fachspezifische Begutachtung der Arbeitsstellen bezüglich der im MTD Gesetz vorgegebenen Tätigkeiten im Rahmen der periodischen Überwachung von Strahleneinrichtungen nach §17 des StSchG wäre, sofern nicht bereits durchgeführt, wünschenswert. Dies auch um der notwendigen Aufsichtspflicht der RadiologietechnologInnen bei Tätigkeitsübertragungen auf RöntgenassistentInnen zu entsprechen.

Eine sichere und möglichst schonende Strahlenexposition von Patienten und Patientinnen ist auch weiterhin immer als oberstes Ziel definiert.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Brigitte Zurl, e.h.
Präsidentin ÖGMP